

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
auch Vertreterin von [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Emil Gonda

Geschäftsnummern: 210970/AH

Zugesprochener Betrag: 25'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Emil Gonda (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Vater, Emil Gonda ([ANONYMISIERT]), der am 27. Juli 1897 in Timisoara, Rumänien, geboren wurde. Der Ansprecher führte aus, sein Vater sei zweimal verheiratet gewesen: am 21. September 1930 mit der Mutter des Ansprechers, [ANONYMISIERT], von der er am 8. August 1933 geschieden wurde, und am 19. Januar 1940 mit [ANONYMISIERT]. Der Vater des Ansprechers habe keine anderen Kinder gehabt. Der Ansprecher führte aus, sein Vater, der jüdisch gewesen sei, habe für eine deutsche und verschiedene rumänische Firmen als Ingenieur gearbeitet und habe später in Brasov, Rumänien, eine Baufirma besessen. Der Ansprecher führte aus, während des Zweiten Weltkriegs sei die Firma seines Vaters beschlagnahmt worden, und sein Vater habe in Transnistirien (heutige Ukraine) und in Brasov Sklavenarbeit verrichten müssen. Der Ansprecher gab an, sein Vater sei am 24. Februar 1959 in Brasov gestorben. Der Ansprecher führte weiter aus, er und seine adoptierte Stiefschwester, [ANONYMISIERT], seien nach dem Zweiten Weltkrieg nach Deutschland emigriert. Der Ansprecher führte aus, die zweite Ehefrau seines Vaters, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] sei am 21. Mai 1905 geboren worden und am 21. Januar 1981 gestorben. Der Ansprecher reichte verschiedene Dokumente ein, u.a. die Geburtsurkunde, den Trauschein und den Totenschein seines Vaters, aus

denen die Namensänderung seines Vaters von [ANONYMISIERT] zu Gonda, sein Beruf und seine Adresse in Brasov ersichtlich sind. Der Ansprecher gab an, er sei am 20. Februar 1932 in Timisoara geboren worden und seine adoptierte Stiefschwester sei am 14. Juni 1940 in Budapest, Ungarn, geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Arbeitspapieren, die von der Bank im Zusammenhang mit der Untersuchung im Jahr 1962 angefertigt wurden, und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Emil Gonda war, der in Bresov, Rumänien, lebte. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontonhaber ein Kontokorrent besass, das am 17. Januar 1939 eröffnet wurde. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass am 8. Mai 1945 versucht wurde, Kontakt mit dem Kontoinhaber aufzunehmen, es aber nicht gelang. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass der Kontoinhaber im Jahr 1959 starb. Der Begriff „Emil Gonda Nachlass“ wurde erwähnt. Aus den Bankunterlagen ist zudem ersichtlich, dass das Konto in Arbeitspapieren der Bank erwähnt wurde, die in Zusammenhang mit einem möglichen Einbezug des Kontos in der Untersuchung, die 1962 durchgeführt wurde, angefertigt wurden. Aus den Bankunterlagen ist überdies ersichtlich, dass das Konto am 15. November 1963 noch offen war und 195.00 Schweizer Franken enthielt. Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, ob oder wann das vorliegende Konto aufgehoben wurden oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde. Auch zeigen sie den Wert dieses Kontos nicht auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es aufgehoben wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto aufgehoben und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der vom Ansprecher vorgelegte Name seines Vaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Der Wohnort und Wohnsitzstaat des Vaters des Ansprechers stimmen mit den veröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Wohnsitz des Kontoinhabers überein. Zudem identifizierte der Ansprecher das Todesdatum seines Vaters, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Tod des Kontoinhabers übereinstimmen. Der Ansprecher reichte detaillierte Angaben über die Verwandten seines Vaters, seine Adresse und seinen Wohnort vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg ein, was die Glaubwürdigkeit seiner Eingaben unterstützt. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, u.a. die Geburtsurkunde, den Trauschein und den Totenschein seines Vaters. Das CRT stellt fest, dass auf dieses Konto keine weiteren Anspruchsanmeldungen eingegangen sind.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und im Jahr 1940 nach Rumänien in ein Arbeitslager gebracht worden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt. Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Das CRT stellt fest, dass, obwohl aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass der Kontoinhaber im Jahr 1959 starb und in den Bankunterlagen das Wort „Erben“ nach dem Namen des Kontoinhabers steht, dies nicht darauf hinweist, dass das Konto den Erben ausbezahlt und geschlossen wurde. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto bei einer Untersuchung über Opferkonten im Jahr 1962 berücksichtigt wurde und dass das Konto 1963, mehr als vier Jahre nach dem Tod des Kontoinhabers, noch offen war.

Überdies, in Anwendung der Annahmen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der abgeänderten Verfahrensregeln festgelegt sind (siehe Anhang A), stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der

heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.
Verteilung des Betrages

Der Ansprecher vertritt in diesem Verfahren seine adoptierte Stiefschwester, [ANONYMISIERT]. Der Ansprecher reichte die am 21. August 1948 vom Bezirksgericht in Brasov, Rumänien, erlassene Adoptionsverfügung ein, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] von Emil und [ANONYMISIERT] Gonda adoptiert wurde. Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, die Auszahlung des Kontos zu gleichen Teilen an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Gemäss Artikel 46(5) der Verfahrensregeln ist ein Kind als ein biologisches oder adoptiertes Kind definiert. Folglich sind die Ansprecher und [ANONYMISIERT] an je der Hälfte des Kontos berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
21 April 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

APPENDIX A

ARTIKEL 28 DER VERFAHRENSREGELN (GEÄNDERTE VERSION)

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein Konto, auf das ein Anspruch erhoben wurde, weder den Kontoinhabern, den wirtschaftlichen Eigentümern noch ihren Erben ausbezahlt wurde, falls von der vorliegenden Liste ein Umstand oder mehrere Umstände zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder in dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgeblich ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre, nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einem „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“ oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer und/oder ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren

Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder inkorrekt herauszugeben;²

- i) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder ihre Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft waren; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben den Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern oder ihren Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde, Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 40 ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers v. Credit Suisse, 188 Misc. 2d 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von

überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . . ", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. *Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig.*, 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); *Reilly v. Natwest Markets Group, Inc.*, 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); *Kronisch v. United States*, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).